Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 45 (1894)

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sich noch mehr Bäume oder Gebüsche vorfinden. Das Befestigen muss so geschehen, dass die Kästen etwas nach vorn überhängen, damit die Meise vom Flugloche aus sowohl auf den Boden, als auch nach allen Seiten hin sehen kann. Die Kästen müssen möglichst solid befestigt werden, damit absolut kein Bewegen möglich ist.

Was das Ausräumen der Kästen im Frühjahr anbetrifft, so ist es unrichtig, wenn man das alte Nistmaterial aus denselben herauswirft. Dasselbe bildet im Gegenteil einen Anziehungspunkt für die Wohnung suchenden Vögel, indem diese daraus ersehen dass im betreffenden Kasten ihres gleichen bereits früher gehaust haben. Alles Überflüssige werfen sie selbst hinaus, oder bauen auf das alte Nest ein neues, ihnen passendes. Nur allfällig vorhandene Vogelleichen müssen aus den Kästen entfernt werden.

Sollten diese Zeilen dazu beitragen, Waldbesitzer und Forstleute zum Anfertigen und Aufhängen von Nistkästen an den Waldränden und in der Nähe von Saat- und Pflanzschulen zu veranlassen, so wäre unser Zweck erreicht. Es dürfte in dieser Beziehung entschieden etwas mehr gethan werden, zumal die Erfahrung lehrt, dass der Erfolg ein sicherer und die Wirkung eine sehr ausgiebige ist.

P. Bandi, Kreisförster.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Die Schweizer. Landesausstellung, welche vom 1. Mai bis 15. Oktober 1896 in Genf stattfinden wird, soll als Gruppe 41 auch eine forstliche Abteilung erhalten, umfassend: "Forstkultur, Geräte und Produkte derselben; Maschinen und Werkzeuge; Zeichnungen und Modelle; Forstkataster, Forststatistik etc."

Allem Anscheine nach wird die Genfer Landes-Ausstellung ganz grossartige Dimensionen annehmen. Der Staat, die Stadt Genf und die Gemeinde Plainpalais stellen für dieselbe einen Platz von $12-15\ ha$ Ausdehnung zur Verfügung, und die anzulegenden Gebäulichkeiten sollen einen gedeckten Raum von $72,900\ m^2$, d. h. annähernd doppelt so viel Fläche wie in Zürich erhalten.

Der dem Unternehmen zu gewährende Bundesbeitrag wird erst in der nächsten Sitzung der Bundesversammlung festgesetzt werden, doch kann man wohl schon jetzt sagen, die zu bewilligende Subvention werde reichlich genug bemessen sein, um auch die forstliche Gruppe in ausgiebigster Weise unterstützen zu können.

Unter diesen Umständen dürfte für die forstliche Ausstellung, welche 1893 in Bern, gleichzeitig mit der schweizer. landwirtschaftlichen Ausstellung hätte stattfinden sollen, dann aber infolge Verschiebung der letztern ebenfalls um zwei Jahre hinausgesetzt werden musste, kaum mehr Aussicht auf Bundesunterstützung bestehen, und kann daher dieses Unternehmen mit ziemlicher Sieherheit als aufgegeben betrachtet werden.

Es ist dies in doppelter Beziehung zu bedauern: einerseits hätte sich Bern wie wenig andere Kantone in der Lage befunden, das schweiz. Forstwesen in vollständiger und systematischer Weise zur Darstellung zu bringen; anderseits aber sind die bernischen Forstleute durch die gegen ihren Willen erfolgte Verschiebung um eine Ausstellung gebracht worden, auf welche sie, nachdem in den Jahren 1879 in Luzern und 1883 in Zürich die bernische Beteiligung wesentlich zum Gelingen der betreffenden forstlichen Ausstellungen beigetragen hat, unstreitig sehr berechtigte Ansprüche geltend machen konnten.

Nichtsdestoweniger erscheint es selbstverständlich, dass unter den gegebenen Verhältnissen Bern Genf den Vortritt lassen muss.

Wir wünschen daher auch der Gruppe 41 der schweizer. Landesausstellung bestes Gelingen!

Schweizer. Forstbeamten-Etat. Das eidgen. Oberforstinspektorat hat auf den 1. Januar 1894 nach den amtlichen Angaben der Kantone einen Etat der schweizerischen Forstbeamten mit wissenschaftlicher Bildung aufgenommen und herausgegeben. Dieser Etat, im Jahr 1878 zum ersten mal erhoben und seither, je nach der Bedeutung der eingetretenen Änderungen in kürzern oder längern Zwischenräumen neu veröffentlicht, erscheint dieses Jahr zum 11. mal. Er weist für die ganze Schweiz einen Bestand von 119 Staats- und 37 Gemeindeforstbeamten oder 157 höhern Forstbeamten im Gesamten auf. Von denselben sind 72 im eidgen. Forstgebiet thätig, und stehen von ihnen 68 im Staats-, 4 im Gemeinde-Dienst.

Kantone.

Zürich. Beiträge an Privatwaldkorporationen. Bekanntlich unterstützt der Staat zufolge § 7 der kanton. Vollziehungsverordnung vom 26. April 1879 Privatwaldbesitzer, welche zu einer Genossenschaft zusammentreten und eine Vorsteherschaft wählen oder einen Förster anstellten, durch Beiträge. Durch Verfügung der Direktion des Innern vom 25. Januar 1894 ist für das Jahr 1893 an 24 Privatwaldkorporationen der Betrag von Fr. 2,316. — ausgerichtet worden, als Beitrag an die Besoldung der Förster, an die Kosten der Anlage und des Unterhaltes von Forstgärten, sowie für gemeinsam ausgeführte Forstverbesserungsarbeiten.

Bern. Aufforstungen mit Beiträgen von Bund und Kanton. Unterm 30. Januar abhin genehmigte der h. Bundesrat 27 vom Kanton eingereichte Aufforstungs- und Verbauungsprojekte und bestimmte die diesfälligen zu gewährenden Beiträge.

Diese Projekte haben im ganzen eine Devissumme:

An die Ausführung der projektierten Arbeiten sichert der Bund durch oberwähnten Beschluss einen Beitrag von Fr. 121,636. 05, und zwar Fr. 80,627. 07 für die Aufforstungen und Fr. 41,008. 97 für die Ver-

bauungen.	Seinerseits	unterstützt	der Kanton	diese n	euen	Waldanlagen
durch Gewä	hrung ein e r	Subsidie von	30 º/o der K	osten oder	r von	Fr. 63,353. 10
im ganzen.	Auf die	verschiedenen	Forstkreise	verteilen	sich	die Projekte,
wie folgt:						

wie folgt:		
Forstkreis Oberhasle, 5 Projekte mit 24 ha Aufforstung		
und 242,200 Pflanzen. Devis	Fr.	14,925. —
Die Verbaue sind veranschlagt zu	77	30,300. —
Summa	Fr.	45,225. —
Forstkreis Interlaken, 6 Projekte, wovon 3 Neuanlagen und	ebetiminus	
3 Nachtragsprojekte. Die Neuanlagen sind fast aus-		
nahmslos Aufforstungen; sie umfassen 48,16 ha,	9	
288,000 Stück Pflanzen und 100 kg Grassamen. Devis	Fr.	16,015. —
Die Nachtragsprojekte betreffen Verbaue am Spiss-		
bach, am Saushorn und in der Riesbachriesete	77	5,456. —
Summa	Fr.	21,471. —
Forstkreis Frutigen, 1 Projekt, Staatswald Suldgraben, eine		
Aufforstung von 2 ha mit 15000 Pflanzen, veran-		
schlagt zu	11	700. —
Verbau devisiert zu	97	2,470. —
Summa	Fr.	3,170. —
Forstkreis Simmenthal reichte 5 Projekte ein, wovon 4 die		
Wirkung der Korrektion des Turbaches bei Saanen		
ergänzen sollen. Durch die Aufforstungen würden		47 590
78 ha vollbestockt mit 525,000 Pflanzen. Devis	37	47,530. —
Die Verbaue machen aus	77	23,090. —
Summa	Fr.	70,620. —
Forstkreis Thun, 2 Projekte als Ergänzung zu den Ver-		
baungsarbeiten des Ingenieurs. Aufforstung 3,36 ha mit 42,000 Pflanzen. Devis		1 917
Verbaue	17	1,817. — 2,395. —
Summa	$\frac{"}{\text{Fr.}}$	4,212. —
	PT.	4,212.
Vom Forstkreis <i>Emmenthal</i> sind 4 neue und 2 Nachtrags- projekte eingereicht worden. Erstere veranschlagen		
die Aufforstung von 17,96 ha mit 116,500 Pflanzen zu	Fr.	6,796.60
Die devisierten Verbauungskosten betragen	"	253. 40
Zusammen	Fr.	7,050. —
Die Nachtragsprojekte betreffen die infolge der letzt-		.,000.
jährigen aussergewöhnlichen Trockenheit notwendig		
gewordenen Nachbesserungen der Kulturen am Napf		
und auf der Niederenzialp auf einer Fläche von ca.		
5 ha mit ca. 18,000 Pflanzen. Devis	"	939. —
Summa	Fr.	7,989. —
endlich im Forstkreis Rüeggisberg ein Projekt betreffend		
die Aufforstung einer vom Staate zur Waldanlage an-		

gekauften Weide, Gauchheit, von 69 ha Ausdehnung mit 566,000 Pflanzen. Devis inklus. Entwässerungskosten Fr. 39,880. —
Notwendige kleinere Verbaue, veranschlagt zu , 18,600. —
Zusammen Fr. 58,480. —

In der eidgenössischen Forstzone des Kantons Bern sollen also – abgesehen von den schon früher genehmigten und gegenwärtig noch in Ausführung begriffenen Projektion — in den nächsten 4 Jahren bei 247 haneu bewaldet oder doch auf Vollbestokung gebracht werden, gewiss eine ganz namhafte Arbeit, von deren Ausführung jedoch ohne die bedeutenden finanziellen Opfer, welche der Kanton durch Bewilligung einer Subvention an sämtliche Arbeiten von 30 % der wirklichen Kosten bringt, nie die Rede gewesen wäre.

Im vergangenen Jahre wurden als beendigt und zur Abnahme der Arbeit bereit angemeldet 13 Projekte, nebst einigen noch nicht vollständig ausgeführten, für Gewährung von Abschlagszahlungen empfohlenen Arbeiten. Abgenommen wurden:

Projekte		Fläche	Kosten Fr. Cts.	Bundesbeitrag Fr. Cts.	Kantonsbeitrag Fr. Cts.	Zusammen Fr. Cts.		
im	I.	Kreise	4	23,81		8,135. 21		3,224.40
77	II.	77	2	1,30	5,175.30	2,213.10	1,552.59	3,765.69
77	III.	77	4	7,13	7,748.93	3,356.97	2,324.68	5,681.65
99	VI.	29	3	14,10	3,681.94	1,750.13	1,104 58	2,854.71
37	VII.	77	1	5,90	2,441.65	976.66	732.49	1,709.15

Nebstdem wurden noch Abschlagszahlungen ausgerichtet an die auf Fr. 64,623. 18 sich belaufenden Kosten von noch nicht zum Abschluss gelangten grössern Arbeiten und zwar vom Bund Fr. 32,929. 63, vom Kanton Fr. 19,386. 92 und zusammen Fr. 52,316. 55.

Im Gesamten sind somit an Beiträgen für Fr. 100,635. — nachgewiesener Ausgaben für ausgeführte Aufforstungs- und Verbauungs-Arbeiten, auf einer Fläche von 53,24 ha, vom Bund Fr. 49,361.70 und vom Kanton Fr. 30,190.45 oder zusammen Fr. 79,552. 15 zur Ausbezahlung gelangt. Eine fernere Reihe von Projekten, die im nächsten Jahresberichte der bern. Forstdirektion namentlich aufgeführt werden, sind gegenwärtig in Ausführung begriffen.

Bis auf einige geringfügige Ausnahmen können die bisher angelegten Aufforstungen und Verbaue als gelungen bezeichnet werden, so dass das Zutrauen des Publikums zu diesen Arbeiten in stetem Wachsen begriffen ist und die Gesuche um Aufnahme von Projekten, welche für Lawinen- und Terrainverbaue an die Forstbeamten und in betreff der Wildbachverbauungen an das Ingenieur-Personal gerichtet werden, sich von Jahr zu Jahr mehren. Nicht gleichen Schritt hält leider mit diesen Begehren die Geneigtheit zur Anlage neuer Schutzwaldungen. Bei dem grossen Aufschwung, den die Viehzucht genommen hat, geben die Grundbesitzer in der Regel selbst die steilsten, geringwertigen Weideflächen nicht gerne zur Aufforstung her. Die Sammelgebiete der Wildbäche bleiben daher oft kahl oder werden doch in ihrer Bestockung nicht ausreichend ergänzt, so dass die um schweres Geld

erstellten Schutzbauten beständig der Gefahr ausgesetzt sind, bei Hochgewittern beschädigt oder durch neue Wuhrgänge eingedeckt zu werden.

Die Bundeshilfe hat aber schon manches unmöglich scheinende zu stande gebracht. Hoffen wir, sie werde auch noch in diesem Falle die bestehenden Schwierigkeiten überwinden helfen.

St.

Bern. Bannwartenkurse. Der Regierungsrat hat die Forstdirektion ermächtigt, im Jahr 1894 zwei Bannwartenkurse zu veranstelten, einen sechswöchigen im engern Oberlande und einen vierwöchigen im Amtsbezirk Konolfingen. Erstern werden die Herren Kreisförster Marti in Interlaken und Müller in Meiringen, letztern die Herren Kreisförster Balsiger in Bern und Zürcher in Sumiswald leiten. Beide Kurse sollen zur Hälfte im Frühjahr und zur Hälfte im Herbst stattfinden. Anmeldungen zur Teilnahme sind an Forstdirektion oder die genannten Kreisforstämter zu richten.

Nidwalden. Triangulation IV. Ordnung. Der Regierungsrat hat unterm 29. Januar abhin beschlossen, dass die Triangulation IV. Ordnung zum Zwecke der Waldvermessungen für den ganzen Kanton auszuführen und einem tüchtigen Geometer zu übertragen sei. Die Arbeitsverträge werden vom Regierungsrat für die Korporationen abgeschlossen und es hat das kantonale Oberforstamt die Aufsicht und Kostenverrechnung zu besorgen. Die Arbeiten müssen im kommenden Frühjahr begonnen werden.

Zug. Anlage von Forstgärten durch den Staat. In seiner Sitzung vom 19. Februar abhin bewilligte der Kantonsrat, anlässlich der Budgetberatung pro 1894, einen erstmaligen Kredit von 500 Fr. für Anlage von kantonalen Saat- und Pflanzschulen, hauptsächlich, um mit aller Energie und mit Erfolg die Aufforstungen in Privatwaldungen durchführen zu können.

Es hat sich nämlich gezeigt, dass die von den Privaten benötigten kleinen Pflanzenmengen verhältnissmässig hoch zu stehen kommen und schwer zu beschaffen sind. Für die Korprationen erwächst durch diese zahlreichen, doch meist geringfügigen Pflanzenbestellungen mit den verschiedsnsten Bestimmungsorten bei den ohnehin immer wachsenden Anforderungen an die Korporationspflanzschulen eine bedeutende Arbeitslast. Es soll daher ein Teil der letztern durch die Gründung von staatlichen Saat- und Pflanzenschulen abgenommen und damit einem wirklichen Bedürfnis begegnet werden, ohne den bereits bestehenden Forstgärten Konkurrenz zu machen.

Wenn der Kanton Zug, der selbst keine Waldungen besitzt, beschlossen hat, eigene Saat- und Pflanzenschulen auf Korporationsgründen anzulegen, so ist dies ein deutliches Zeichen, dass er die hohe Bedeutung einer guten und geregelten Waldwirtschaft im allgemeinen und speciell für sein Gebiet zu würdigen weiss.

Solothurn. Gründung eines kantonalen Forstvereins. In Solothurn besammelten sich am 6. Januar abhin auf Einladung des kantonalen Oberforstamts die im Kanton wohnenden Forsttechniker. Schon vielfach war nämlich der Wunsch ausgesprochen worden, dass die Forstleute sich wenigstens alle Jahre einmal zusammenfinden sollten, zur Besprechung forstlicher Fragen, zu gegenseitigen Mitteilungen über Ereignisse im Forstbetrieb, zur Pflege der Kameradschaft und zu gemeinsamem Besuch von Gemeinde- und Staatswaldungen. Auf die Einladung hin erschienen 11 Forstleute. Oberförster von Arx begründete bei Eröffnung der Versammlung die Notwendigkeit, sich alljährlich zu besammeln, und warf einen Rückblick auf den Forstbetrieb während den letzten 30 Jahren. Namentlich betonte er die Errungenschaft der letzten 10 Jahre, in welchem Zeitraum über sämtliche Staats- und Gemeindewaldungen neue Wirtschaftspläne aufgenommen und ausgearbeitet wurden, während für 21 Gemeinden die Revisionen der Wirtsschaftspläne bereits stattgefunden haben und die Weiterführung der Revisionen ohne Anstand möglich sein werde. Im fernern machte er aufmerksam auf die Arbeiten, die, nun unmittelbar bevorstehend, eine gemeinsame Beratung wünschenswert machen und daher durch Gründung eines Forstvereins sich am wirksamsten fördern liessen. Einstimmig wurde denn auch die Gründung des Vereins beschlossen, die Statuten für denselben festgestellt und ein Vorstand bezeichnet. Als Präsident des Vereins wurde gewählt Jos. von Arx, Kantonsoberförster, und als Aktuar und Kassierer Friedr. Cunier, Forstadjunkt der Stadt Solothurn.

An der Versammlung nahm auch der Chef des kantonalen Forstdepartements, Herr Regierungsrat Dr. Kyburz teil, der unser Vorgehen begrüsste und uns auch seine Unterstützung zusagte.

In die Statuten wurde die Bestimmung aufgenommen, dass sich zur Besprechung forstlich wichtiger Fragen und Wahrung der forstlichen Interessen die Mitglieder des Vereins alljährlich wenigstens zweimal besammeln sollen, wobei eine Exkursion in die dem Versammlungsort nahe gelegenen Waldungen stattzufinden habe. Für die Versammlung im künftigen Sommer ist Olten in Aussicht genommen, bei welchem Anlass die interessanten Waldungen im Bann, Hardt und auf dem Sähli besucht würden.

Es wurden ferner besprochen die in diesem Jahr mit den Forstbehörden der Gemeinden abzuhaltenden forstlichen Exkursionen. solchen sollen fünfe stattfinden, nämlich zwei im ersten Forstbezirk und je eine in den drei übrigen Bezirken. Die Leitung der Exkursionen wurde Das Exkursionsgebiet ist so den betreffenden Bezirkförstern übertragen. zu wählen, dass namentlich Waldungen bereist werden, die in forstlicher Beziehung möglichst viel Interessantes bieten. Wo möglich sollen Waldungen besucht werden, in denen eidgenössische Versuchsflächen angelegt sind. Wir besitzen nämlich deren nicht weniger als 79, mehr als irgend ein anderer Kanton der Eidgenossenschaft. Hatten wir bei der Einrichtung solcher Versuchsflächen da und dort mit Vorurteilen zu kämpfen, so sind nun Behörden und Bevölkerung mit der Anlage einverstanden, und tragen diese Versuchsflächen nicht wenig dazu bei, dass die Durchforstungen intensiver und rationeller ausgeführt werden als früher. Die Anlagen weiterer Versuchsflächen im 2. und 4. Forstbezirk würden wir sehr begrüssen. von Arx.

Schaffhausen. Hebung der Gemeindeforstwirtschaft. Auf Antrag der staatswirtschaftlichen Kommission beschloss der Grosse Rat bei Abnahme des Verwaltungsberichtes: "Es ist auf Mittel und Wege zu sinnen, ein tüchtiges Gemeindeforstpersonal zu erziehen, etwa dadurch, dass mehrere Gemeinden zusammen einen Forstbeamten anstellen, oder durch Gründung einer interkantonalen Forstschule oder Verabreichung von Stipendien an solche Praktikanten, welche ausgedehnte Forstkurse mitmachen.

Im kommenden Frühjahr ist ein Forstkurs abzuhalten und dabei den Forstreferenten (Mitglied der Gemeinde- oder Verwaltungsbehörde, welchem das Forstwesen unterstellt ist) Gelegenheit zu bieten, an demselben teilzu nehmen."

St.

Graubünden. Ein Fortbildungskurs für Unterförster soll im Laufe dieses Jahres in hiesigem Kanton abgehalten werden. Die Dauer desselben ist auf 14 Tage angesetzt, hingegen hat die definitive Aufstellung des Programmes noch nicht stattgefunden.

Aargau. Abschätzung von Wildschaden. Die aargauische Finanzdirektion hat am 18. Dez. 1893 eine Instruktion für die Abschätzung von Wildschaden erlassen, aus welcher wir mit Bezug auf den Schaden in Waldungen folgendes hervorheben:

Beim Verbeissen von Holzpflanzen durch Rehe oder Hasen ist, je nach der grössern oder geringern Bodengüte, Empfindlichkeit der beschädigten Holzart und Dichtigkeit der Bestockung ein Zuwachsverlust von ¹/₂ bis 2¹/₂ Jahren in Anschlag zu bringen.

"Die verbissenen Pflänzlinge werden (bei Kulturen) ausgezählt, um, "darauf gestützt, die ihrer Zahl entsprechende Fläche vom Vollbestand zu "ermitteln (z. B. 10,000 = 1~ha bei $^1/1~m$ oder 8333 = 1~ha bei $^1/1,2~m$ "Abstand etc.) und um von dieser Fläche nun den $^1/2$ - bis $2^1/2$ fachen "Jahresdurchschnittszuwachs von 4 bis 6 Festmeter per Hektar an der Hand "der laufenden mittlern Holzpreise zu berechnen."

Durch entsprechende Wahl der Holzpreise soll den bleibenden Folgen schwerer Schädigungen (durch wiederholtes Verbeissen von Fichten, Kiefern etc.) Rechnung getragen werden.

Mit Bezug auf die natürlichen Verjüngungen aus Samen oder Stockausschlag wird bestimmt, dass wenn bei ziemlich gleichmässiger Verteilung mehr als etwa zwei Stämmchen per Quadratmeter unbeschädigt bleiben, von einem erheblichen Schaden nicht die Rede sein könne. Sonst aber soll grundsätzlich gleich wie für Kultur gerechnet, doch nur ein 1/4 bis 11/4jährigen Zuwachsverlust in Abzug gebracht werden.

Bei Abäsen von Pflanzen in Forstgärten ist der Schaden entsprechend dem halben bis ganzen Wert der betr. Pflänzlinge zu veranschlagen.

Der Umstand, dass verbissener oder an der Rinde verletzter Jungwuchs die gegen weiteres Verbeissen oder Frostschaden Sicherung gewährende Höhe erst spät erreicht, gelangt durch einen Zuschlag von höchstens 10 bis 15 % zum Ausdruck.

Gehen die beschädigten Pflanzen ein, z. B. infolge von Fegen oder wiederholtem Verbeissen, so wäre zu untersuchen, ob eine allfällig entstehende Lücke noch ausgepflanzt werden könne oder nicht. Ist eine Nachbesserung möglich, so soll zu den Kosten der letzteren ein Zuwachsverlust von ¹/₄—1¹/₄ Jahr addiert werden; erscheint dagegen der Bestand für eine

Auspflanzung bereits zu weit vorgerückt, so ist ein Zuwachsverlust von $^{1/2}$ bis $2^{1/2}$ Jahren in Betracht zu ziehen.

Ähnlich soll beim Auswerfen oder Zertreten von Pflanzen durch Schwarzwild verfahren werden.

Ausland.

Weltausstellung in Antwerpen. In der grossen belgischen Handelsmetropole wird am 5. Mai dieses Jahres eine sechsmonatliche Weltausstellung eröffnet, die auch für den Forstmann besonderes Interesse zu erlangen verspricht. Es sollen nämlich an derselben die Forstwissenschaft und Forstwirtschaft in allen ihren Teilen durch eine eigene Gruppe Vertretung finden. Namentlich werden jedenfalls die Produkte des Waldes aus allen Erdteilen in seltener Vollständigkeit zur Darstellung gelangen.

Ganz besonders grossartig dürften sodann die Abteilung für Fischfang und Fischzucht, sowie die damit verbundenen Aquarien ausfallen, indem die Verhältnisse vorzüglich gestatten, die See- (Meer-) und Süsswasser-Fischerei in gleicher Weise zu berücksichtigen.

Bücheranzeigen.

Emil Walser, Gärtner. Der Baum im Winter. Leicht fassliche und unterhaltende Übungsmethode zur Erlangung der für Baumzüchter und Gartenarbeiter unentbehrlichen Gehölzkenntnis. Mit Bestimmungstabellen und einer Abhandlung über den Baumschnitt. Bern, Verlag von Schmid, Franke & Co. 1894. 47 S. gr. 8° mit 7 lithogr. Tabellen. Preis geb. 2 Fr.

Von der Ansicht geleitet, dass bei Gärtnern die Kenntnis der Holzpflanzen im Winterzustande vornehmlich deshalb eine ungenügende sei, weil die vorhandenen botanischen Werke nur den belaubten Zustand berücksichtigen, hat der Verfasser von ca. 140 teils einheimischen, teils bei uns acclimatisierten fremden Laubhölzern und Sträuchern die charakteristischen Merkmale des blattlosen Zweiges zusammengestellt und in analytischen Tabellen vereinigt. Obschon nun die genannte Voraussetzung, soweit es sich um grössere botanische Schriften handelt, nicht als genau zutreffend bezeichnet werden kann, so wird doch die vorliegende fleissige Arbeit sicher dazu beitragen, die Kenntnis unserer Zier-Bäume und Sträucher im Winterkleide populärer zu machen, besonders da die wichtigsten fremdländischen Arten, zu deren Bestimmung man meist auf grössere Werke angewiesen ist, ebenfalls berücksichtigt werden. Gärtnern und Freunden unserer Holzgewächse dürfte daher dieses sehr gut ausgestattete kleine Buch willkommen sein.

Professor Dr. H. Stötzer, grossh. sächs. Oberforstrat und Direktor der Forstlehranstalt zu Eisenach. Die Waldwertrechnung und forstliche Statik. Ein Lehr- und Handbuch. Frankfurt a/M. J. D.